

## Satzung zur Änderung der Auswahlatzung für Masterstudiengänge vom 18.10.2024

### Informationen zum Dokument:

<b>Kurzbeschreibung</b>	Regelungen zum Auswahlverfahren für alle Masterstudiengänge, soweit die Zulassung nicht durch eine Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule bzw. Universität geregelt ist.		
<b>Dokumenten ID</b>	183782		
<b>Verantwortliche Einrichtung</b>	REK		
<b>Verantwortlicher</b>	Prorektorat Studium und Lehre		
<b>Bearbeiter/Ersteller</b>	Leitung SSC		
<b>gültig ab</b>	30.10.2024	<b>gültig bis</b>	
<b>beschlossen von</b>	SEN	<b>beschlossen am</b>	18.10.2024
<b>Änderungsdatum / Erstellungsdatum</b>	18.10.2024		
<b>Satzungsänderung zur Version</b>	Auswahlatzung für Masterstudiengänge, 4.0		
<b>Änderungen</b>	§§ 3, 5, 6, 7		
<b>Vertraulichkeitsstufe</b>	extern		
<b>Sprache</b>	de		
<b>Schlagworte</b>	Satzung; Immatrikulation; Master; Studiengang; Zulassung; Studium; Auswahlverfahren; Verwaltungsprozesse		
<b>Zielgruppe</b>	Studieninteressierte		

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung §3 der Auswahlsatzung für Masterstudiengänge .....	1
Artikel 2 Änderung §5 der Auswahlsatzung für Masterstudiengänge .....	1
Artikel 3 Änderung §6 der Auswahlsatzung für Masterstudiengänge .....	2
Artikel 4 Änderung §7 der Auswahlsatzung für Masterstudiengänge .....	2
Artikel 5 Inkrafttreten.....	3

Aufgrund von §8 Abs.5 sowie §59 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01.04.2014 sowie der §§ 6-9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §23 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Technischen Hochschule Ulm hat dieser Satzung gemäß §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes am 18.10.2024 zugestimmt.

## **Artikel 1 Änderung §3 der Auswahlsatzung für Masterstudiengänge**

(1) Neufassung Abs.2:

Die Auswahlkommission Systems Engineering und Management besteht aus je einem professoralen Mitglied aus der Fakultät „Produktionstechnik und Produktionswirtschaft“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“ sowie „Maschinenbau und Fahrzeugtechnik“.

(2) Neufassung Abs.4:

Die Auswahlkommission Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie je einem professoralen Mitglied aus der Fakultät „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau und Fahrzeugtechnik“, „Produktionstechnik und Produktionswirtschaft“ sowie „Mechatronik und Medizintechnik“.

(3) Neuer Abs.7:

Die Auswahlkommission Energy Research and Digital Transformation besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie einem weiteren professoralen Mitglied der Fakultät „Produktionstechnik und Produktionswirtschaft“.

(4) Der bestehende Abs.7 wird zu Abs.8 und der bestehende Abs.8 wird zu Abs.9.

## **Artikel 2 Änderung §5 der Auswahlsatzung für Masterstudiengänge**

(1) In Abs.1 wird „und Motivation“ gestrichen.

(2) Neufassung Abs.2 Ziffer 2:

In den Studiengängen Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität sowie Intelligent Systems zudem die Darlegung der persönlichen Motivation sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (Note).

## **Artikel 3 Änderung §6 der Auswahlsatzung für Masterstudiengänge**

### (1) Neufassung Abs.1:

In den Studiengängen Systems Engineering und Management, Medical Devices - Research and Development, Maschinenbau sowie Energy Research and Digital Transformation wird zur Festlegung einer Rangliste die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist, herangezogen. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung das Zeugnis dieses Hochschulabschlusses noch nicht vor, so wird an dessen Stelle das vorläufige Zeugnis nach §20 Abs.6 S.2 HZVO herangezogen.

### (2) Neufassung Abs.2:

In den Studiengängen Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität sowie Intelligent Systems wird zur Festlegung einer Rangliste eine Verfahrensnote gebildet. Diese Verfahrensnote bemisst sich aus der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist, und der Note des Auswahlgesprächs. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung das Zeugnis dieses Hochschulabschlusses noch nicht vor, so wird an dessen Stelle das vorläufige Zeugnis nach §20 Abs.6 S.2 HZVO herangezogen. Beide Noten zählen jeweils 50%. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

### (3) Neufassung Abs.3:

Anhand der sich hieraus ergebenden Verfahrensnoten wird eine Rangliste derart erstellt, dass die geringste Verfahrensnote die Rangliste anführt und die jeweils nächstgrößere folgt. Bei Ranggleichheit in den Studiengängen Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität sowie Intelligent Systems richtet sich die Reihenfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gem. §6 Abs.4 S.4 HZG. Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los. Bei Ranggleichheit in allen anderen Masterstudiengängen entscheidet direkt das Los.

## **Artikel 4 Änderung §7 der Auswahlsatzung für Masterstudiengänge**

### (1) Neufassung Abs.4:

Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission eine oder mehrere Gesprächskommissionen benannt. Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. Jede Gesprächskommission besteht aus mindestens zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der in der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs vertretenen Fakultäten sein muss. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Absatz 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein. Weiterhin müssen alle am Gespräch Teilnehmenden sowie Anfangs- und Endzeitpunkt des Gesprächs protokolliert werden. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen.

## Artikel 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.10.2024 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

Ulm, den 18.10.2024

*gez. V. Reuter*

---

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

### **Bekanntmachung:**

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 18.10.2024.

Ulm, den 18.10.2024

*gez. Ch. E. Wolff*

---

Dr. Christian Elmo Wolff (Kanzler)